Beteiligungsrechte des Kita-Ausschusses in Brandenburger Kindertagesstätten
Schaubild

Ebene vor Ort

Ob?

Soll eine Kita betrieben werden?

(-)

Organisationshoheit gebunden durch § 2 Abs. 2 Kommunalverfassung i.V.m. Bedarfsplanung der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe als Gewährleistungsträger (§12 Abs. 3 KitaG)

Kita-Ausschuss Beteiligungsrechte § 7 Abs. 2 KitaG Träger Trägerhoheit

(Kommunale Kitas: Recht auf

kommunale Selbstverwaltung [Art. 28

Abs. 2 GG])

Wie?

Wie soll die Kita betrieben werden?

(-)

Ziele und Aufgaben

Trägerbindung i.R.v. § 3 KitaG durch objektiven Bedarf (**nicht** durch Bedürfnisse des Kita-Ausschusses)

Beschlussrechte

pädagogische Konzeption der Einrichtung

(z.B. Kriterien der Gruppenzusammensetzung, Tagesablauf, Projekte und Aktionen, Verpflegung, Gestaltung der Hausaufgabenbetreuung im Hort)

Durchführung der Aufgaben

z.B. laufende Verwaltung: Gewährleistung des rechtmäßigen Handelns

Durchführung im Rahmen der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel / soweit rechtlich zulässig

Beratungsrechte / Empfehlungen / Stellungnahme

- Öffnungszeiten / Schließzeiten und tage
- Eckpunkte der Umsetzung der pädagogischen Konzeption (z.B. Anschaffungen für pädagogische Ausstattung, Kriterien gesunder Ernährung und Versorgung, Schwerpunkte der Fortbildung, Möglichkeiten zur Stärkung des fachlichen Profils der Einrichtung, Konzentration auf bestimmte Angebote/Projekte etc.)

Informationsrechte

- Grundzüge des Personaleinsatzes
- Grundlagen der Ermittlung von Elternbeiträgen,
- Kinderschutz

<u>Personalentscheidungen</u> Personalhoheit, gebunden durch Arbeitsrecht und Datenschutz

<u>Finanzen</u>

z.B. Kalkulation der Beitragshöhen

Ebene Kita